



Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer: 84 T 434/09 B
382 XIV 265/09 B Amtsgericht Tiergarten

In der Freiheitsentziehungssache

betreffend den **[REDACTED]** Staatsangehörigen **[REDACTED]**
geboren am **[REDACTED]**
derzeit unbekanntes Aufenthalts,

Antragsgegner und
Beschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Karsten Lüthke,
Einemstraße 16, 10785 Berlin -

Antragsteller:
Bundespolizeiinspektion Berlin-Tegel,
Kurt-Schumacher-Damm 13405 Berlin,

Weiterer Beteiligter:
Bundespolizeidirektion Berlin (BPOLD),
Schnellerstraße 139A / 140, 12239 Berlin,

Beschwerdegegner,

hat die Zivilkammer 84 des Landgerichts Berlin auf die Beschwerde des Betroffenen vom 13. Oktober 2009 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 30. September 2009 am 10. Februar 2010 beschlossen:

Es wird festgestellt, dass die in der Zeit vom 30.09.2009 bis zum 18.10.2009 vollzogene Freiheitsentziehung des Betroffenen rechtswidrig war.

Dem Betroffenen wird für das Beschwerdeverfahren Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung seines Verfahrensbevollmächtigten bewilligt.

Der Beschwerdewert beträgt 3.000,00 EUR.

Gründe:

I.

Der Betroffene reiste am 01.09.2009 aus Athen / Griechenland kommend ohne Pass und Visum in die Bundesrepublik ein. Gegenüber den ihn kontrollierenden Beamten wies er sich mit einer gefälschten bulgarischen Identitätskarte aus, die mit seinem Lichtbild versehen war.

Die Bundespolizeidirektion Berlin verfügte durch Bescheid vom gleichen Tag die Zurückschiebung des Betroffenen gemäß § 57 AufenthG (Blatt 26 des Verwaltungsvorganges). Auf Antrag der Bundespolizeiinspektion Flughafen Berlin-Tegel vom 01.09.2009 hat das Amtsgericht Tiergarten durch Beschluss vom gleichen Tag gemäß § 427 Abs. 1 FamFG die einstweilige Freiheitsentziehung des Betroffenen zur Sicherung der Zurückschiebung bis zum 30.09.2009 angeordnet, nachdem es den Betroffenen angehört hatte. Gegen diesen Beschluss des Amtsgerichts hatte der Betroffene kein Rechtsmittel eingelegt.

Der Betroffene äußerte ein Asylbegehren, welches am 03.09.2009 aufgenommen wurde. Nach der Niederschrift zu seinem Einreisebegehren gab der Betroffene an, dass ihm zwei Schleuser bei der Reise geholfen hätten, der in der Türkei und der in Griechenland. Das Geld für die Reise habe er von seinem Vater erhalten, es habe 4.800,00 EUR (7 Mio. Tuman) gekostet (Blatt 36, 40 des Verwaltungsvorganges). Die Bundespolizeiinspektion Flughafen Berlin-Tegel bat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit Schreiben vom 07.08.2009, für den Betroffenen ein dringendes Übernahmeseuchen zu stellen.

Auf den Haftverlängerungsantrag der Bundespolizeiinspektion Flughafen Berlin-Tegel vom 25.09.2009 hat das Amtsgericht Tiergarten durch Beschluss vom 30.09.2009 die Haft zur Sicherung der Abschiebung des Betroffenen bis zum 30.10.2009 verlängert.

Gegen den letztgenannten Beschluss des Amtsgerichts richtet sich die Beschwerde des Betroffenen vom 13.10.2009, mit der er geltend gemacht, an seiner Ausreisepflicht bestünden erhebliche Zweifel, da eine Zurückschiebung nach Griechenland rechtlich auf unabsehbare Zeit nicht zulässig sei. Der Betroffene beantragt zudem, festzustellen, dass die bisher vollzogene Haft rechtswidrig gewesen war, und ihm Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung seines Verfahrensbevollmächtigten zu gewähren.

Die Bundespolizeiinspektion Flughafen Berlin-Tegel entließ den Betroffenen am 18.10.2009 aus dem Abschiebegewahrsam und sah vom weiteren Vollzug der Haft ab. Zur Begründung der Entlassung gibt die Bundespolizeidirektion Berlin in ihrer Stellungnahme vom 11.01.2010 an, die Entlassung sei erfolgt, weil der Betroffene gegen seine Rückführung in die Hellenische Republik eine Petition an den Deutschen Bundestag gerichtet habe (Blatt 56 der Gerichtsakte). Auf Antrag des Betroffenen vom 23.11.2009 verpflichtete das Verwaltungsgericht Berlin die Bundesrepublik Deutschland, sicherzustellen, dass die Abschiebung des Betroffenen vorläufig nicht vollzogen wird. Das BAMF wies den Asylantrag des Betroffenen durch Bescheid vom 12.10.2009 als unzulässig zurück, weil Griechenland für die Bearbeitung des Verfahrens zuständig sei.

Der Betroffene hält seinen Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Haftanordnung aufrecht.

Der Beschwerdegegner ist dem Rechtsmittel entgegengetreten. Er meint, das Amtsgericht sei zutreffend von der Entziehungsabsicht des Betroffenen ausgegangen. Hinderungsgründe betreffend die geplante Zurückschiebung des Betroffenen in die Hellenische Republik in den dafür vorgesehenen Fristen hätten nicht bestanden.

Der Verwaltungsvorgang hat der Kammer vorgelegen.

II.

Gemäß Art. 111 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-RG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl. Jahrgang 2008, Teil I, Nr. 61, S. 2586-2743) richtet sich das Rechtsmittel des Betroffenen nach den Vorschriften des am 01.09.2009 in Kraft getretenen FamFG. Danach ist die Beschwerde des Betroffenen gemäß §§ 58 Abs. 1, 429 FamFG statthaft. Insbesondere hat sie sein Verfahrensbevollmächtigter im Sinne von § 63 Abs. 1 FamFG fristgerecht und beim zuständigen Ausgangsgericht eingelegt. Auch beantragt der Betroffene nach seiner Entlassung in zulässiger Weise die Feststellung der Rechtswidrigkeit der vollzogenen Haftanordnung.

Die Beschwerde ist auch begründet, denn es ist festzustellen, dass die in der Zeit vom 30.09.2009 bis zum 18.10.2009 vollzogene Haftanordnung rechtswidrig war.

Nach § 57 Abs. 1 Satz 1 AufenthG soll ein Ausländer, der unerlaubt eingereist ist, innerhalb von sechs Monaten nach Grenzübertritt zurückgeschoben werden. Nach § 57 Abs. 1 Satz 2 AufenthG ist die Zurückschiebung abweichend davon auch zulässig, wenn ein anderer Staat auf Grund einer zwischenstaatlichen Übereinkunft zur Übernahme des Ausländers verpflichtet ist. Auf die Anordnung der Haft zur Sicherung der Zurückschiebung findet § 62 AufenthG entsprechende

Anwendung, § 57 Abs. 3 AufenthG. Die Haft zur Sicherung der Zurückschiebung ist daher anzuordnen, wenn einer der Haftgründe des § 62 Abs. 2 Satz 1 AufenthG gegeben ist.

Unabhängig davon, ob der Betroffene den Haftgrund des § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AufenthG verwirklicht hatte, setzt die Freiheitsentziehung nach § 417 Abs. 1 FamFG jedoch den Antrag der zuständigen Verwaltungsbehörde voraus. Insoweit kommt es nach ständiger Auffassung der Kammer darauf an, dass die Bundespolizeidirektion Berlin den Haft- und Haftverlängerungsantrag gestellt hat.

Gemäß § 71 Abs. 3 Ziffer 1 AufenthG sind die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden u. a. für die Beantragung von Haft zuständig (sog. Grenzbehörden), wobei der Grenzschutz gemäß § 2 BPolG der Bundespolizei obliegt. Nach § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit der Bundespolizeibehörden (BPolZV) vom 22.02.2008 sind für die Zurückschiebung an der Grenze und die Rückführung von Ausländern aus und in andere Staaten nach § 71 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG die „Bundespolizeibehörden bundesweit zuständig“, wobei § 57 Abs. 1 BPolG die Bundespolizeiinspektionen nicht als Bundespolizeibehörden nennt, weswegen eine Antragstellung durch die Bundespolizeiinspektion Berlin-Tegel nicht als ausreichend angesehen werden kann. Vorliegend erfolgte die Antragstellung auf Haftverlängerung vom 25.09.2009 jedoch ausschließlich durch die Bundespolizeiinspektion Flughafen Berlin-Tegel (vgl. deren Schreiben vom 25.09.2009, Blatt 14 der Gerichtsakte) und es liegt auch keine spätere Übernahme des Haftverlängerungsantrages durch die Bundespolizeidirektion vor.

Die Rechtswidrigkeit der Haftanordnung folgt bereits aus diesem Grund. Ob der Haftanordnung sonstige Gründe entgegenstanden, insbesondere eine Unmöglichkeit der Durchführung der Abschiebung innerhalb der Frist des § 62 Abs. 2 Satz 4 AufenthG angesichts der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 08.09.2009 im Verfahren 2 BvQ 56/09, vom 23.09.2009 im Verfahren 2 BvQ 68/09, vom 09.10.2009 im Verfahren 2 BvQ 72/09 und vom 05.11.2009 im Verfahren 2 BvQ 77/09, kann in dem vorliegenden Verfahren daher ausdrücklich dahingestellt bleiben.

III.

Aus den zu Ziffer II. dargelegten Gründen war dem Betroffenen daher auch Verfahrenskostenhilfe unter Beordnung seines Verfahrensbevollmächtigten zu gewähren, §§ 76 ff. FamFG, §§ 114 ff. ZPO.

Grüter

Lemmel

Dr. Seifert

Ausgefertigt

Quinger
Quinger
Justizangestellte

